

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bornheim vom 21.12. 2009

Der Rat der Stadt Bornheim hat am ... aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bornheim beschlossen:

Präambel

Die steigende Anzahl der Senioren und Seniorinnen in der Stadt Bornheim verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Aus diesem Grund wird in der Stadt Bornheim unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Senioren und Seniorinnen der Stadt ein Seniorenbeirat gegründet.

Der Seniorenbeirat der Stadt Bornheim ist eine Interessensvertretung der älteren Generation und berät Rat und Verwaltung der Stadt Bornheim.

Die durch Bundes- oder Landesrecht vorgegebenen Zuständigkeiten werden durch diese Satzung nicht berührt.

Der Seniorenbeirat ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.

§ 1

Rechtsstellung und Bezeichnung

1. Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss oder Beirat im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
2. Der Seniorenbeirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Bornheim“

§ 2

Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat
 - 1.1 berät den Rat und die Ausschüsse sowie die Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit,
 - 1.2 macht die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Senioren und Seniorinnen aufmerksam und verfolgt die Bearbeitung,
 - 1.3 erarbeitet Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Senioren und Seniorinnen,
 - 1.4 wirkt mit bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren und Seniorinnen,
 - 1.5 ist Ansprechpartner der Bornheimer Senioren und Seniorinnen.
2. Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.
3. Der Seniorenbeirat führt keine Rechtsberatung durch.

§ 3

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

1. Dem Seniorenbeirat gehören 15 Mitglieder an, und zwar
 - 1.1 zur Vertretung der Ortschaften je ein von der örtlichen Seniorenkonferenz zu wählendes Mitglied aus den Ortschaften Bornheim, Brenig, Dersdorf, Hemmerich, Hersel, Kardorf, Merten, Roisdorf, Rösberg, Sechtem, Uedorf, Walberberg, Waldorf und Widdig sowie
 - 1.2 ein Mitglied zur Vertretung der Heimbeiräte, das von den örtlichen Heimbeiräten gewählt wird.
2. Jedes Mitglied kann durch seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin vertreten werden (s. § 4 Nr. 3).
3. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin gehört dem Seniorenbeirat als beratendes Mitglied an.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben.
5. Von einer Mitgliedschaft im Seniorenbeirat ausgeschlossen sind Personen, die bereits dem Rat angehören.

1)

§ 4

Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates

1. Die Wahl der Mitglieder zur Vertretung der Ortschaften erfolgt in jeder Ortschaft in einer öffentlichen Versammlung durch die örtliche Seniorenkonferenz. Zu diesen örtlichen Seniorenkonferenzen lädt jeder Ortsvorsteher/jede Ortsvorsteherin alle Senioren und Seniorinnen seiner/ihrer Ortschaft ein.
2. Zur Teilnahme an der Wahl in den örtlichen Seniorenkonferenzen sind alle Senioren und Seniorinnen berechtigt, die am Tag der Versammlung das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der jeweiligen Ortschaft haben.
3. Alle Kandidaten/Kandidatinnen aus der jeweiligen Ortschaft für den Seniorenbeirat stellen sich in der örtlichen Seniorenkonferenz vor. Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates wird in offener oder geheimer Abstimmung vollzogen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) entsprechend.
4. Die Vorsitzenden der Heimbeiräte wählen ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Das von den Heimbeiräten gewählte Mitglied muss das 60. Lebensjahr vollendet haben und im Stadtgebiet Bornheim seinen Hauptwohnsitz haben.

§ 5

Vorsitz

1. Der Seniorenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Der/Die Vorsitzende muss mehr als die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich

vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen erfolgt durch einfache Mehrheit.

2. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende bzw. der Stellvertreter/die Stellvertreterin vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Rat, den Ausschüssen und der Verwaltung sowie repräsentativ gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 6 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Seniorenbeirates entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Bornheim.
2. Der Seniorenbeirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Neuwahl hat spätestens innerhalb von 60 Tagen nach der Wahl der Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin zu erfolgen.

§ 7 Ausscheiden, Nachrücken

1. Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Wegzug aus der jeweiligen Ortschaft, im Übrigen durch Verzicht oder Tod.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so rückt der Stellvertreter/die Stellvertreterin nach. Als neues stellvertretendes Mitglied rückt der Kandidat/die Kandidatin aus der Liste der Ortschaft nach, aus der das ausgeschiedene Mitglied stammt und der/die bei der Bildung des Seniorenbeirates zunächst keine Berücksichtigung fand.
3. Entsprechendes gilt auch für die Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

§ 8 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Mitglieder des Seniorenbeirates ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Stadt Bornheim zur Kenntnisnahme vor.

§ 10 Sitzungstermine

Der Seniorenbeirat soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Mitwirkung im Rat und in Ausschüssen der Stadt Bornheim

1. Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält die Tagesordnungen zu allen Rats- und Ausschusssitzungen zur Kenntnis und wird durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über alle Themen, die Senioren und Seniorinnen betreffen, informiert.
2. Der Rat kann gem. § 58 Abs. 4 GO Mitglieder des Seniorenbeirates als sachkundige Einwohner/sachkundige Einwohnerinnen in Ausschüsse wählen, die folgende Bereiche betreffen:

- 2.1 Verkehrs-, Planungs- und Liegenschaftsangelegenheiten
- 2.2 Sport- und Kulturangelegenheiten
- 2.3 soziale Angelegenheiten
- 2.4 Weiterbildungsangelegenheiten

§ 12

Zusammenarbeit mit der Stadt Bornheim

1. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin nimmt die Geschäftsführung für den Seniorenbeirat wahr.
2. Der/Die Vorsitzende berichtet einmal jährlich in dem für soziale Angelegenheiten zuständigen Ausschuss über die Tätigkeit des Seniorenbeirates.

§ 13

Entschädigung

1. Die Tätigkeit der Mitglieder im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
2. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates und der Ausschüsse des Rates erhalten die Mitglieder des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Zahl der entschädigungsfähigen Sitzungen wird auf höchstens drei Sitzungen pro Kalenderjahr beschränkt. Die Entschädigungsregelungen gelten gleichermaßen für Sitzungen der Ausschüsse.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

In Kraft seit 31.12.2009, s. Amtsblatt Nr. 28 / 2009

1) = 1. Änderung, s. Amtsblatt Nr. xx / 2022, in Kraft seit xx.11.2022